



Schritt für Schritt zur Förderung **MOBILITÄTSFÖRDERGESETZ**

Das Mobilitätsfördergesetz (MobFöG) trat am 06. Juni 2018 in Kraft. Die Umsetzung des MobFöG ist in einer Richtlinie geregelt und wird mit den Durchführungs-erlassen zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zum kommunalen Straßenbau (KSB) konkretisiert.

Mit der Richtlinie zum MobFöG werden folgende drei Themenschwerpunkte in der Förderung behandelt:



Investive Maßnahmen kommunaler Straßenbau (KSB)

- z. B. Bau und Ausbau von Rad- und Fußverkehrsanlagen, Einrichtung von Fahrradstraßen und -zonen einschließlich der Wegweisung und Beschilderung von Radrouten, Fahrradparkhäusern, Fahrradabstellanlagen und Fahrradverleihstationen
- siehe Kapitel B II. 8. und 10. Durchführungserlass KSB
- Bagatellgrenze für die Antragstellung = 50.000 Euro
- Förderquote: in der Regel 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben



Schritt für Schritt zur Förderung:
[www.nahmobil-hessen.de/foerderung/
foerdermittel-hessen/](http://www.nahmobil-hessen.de/foerderung/foerdermittel-hessen/)





Planungen

- z. B. selbständige Rad- und Fußverkehrsanlagen oder Fahrradverleihstationen
- betrifft Leistungsphasen 1 bis 8 HOAI
- Bagatellgrenze für die Antragstellung = 5.000 Euro
- Förderquote: in der Regel 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben



Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden
- Landkreise
- kommunale Zusammenschlüsse für Fahrradverleihstationen auch Verkehrsunternehmen
- für Bike+Ride-Anlagen auch Verkehrsunternehmen sowie sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Verkehrs.

Das Antragsverfahren gliedert sich in zwei Stufen: Anmeldung der Fördermaßnahme und Antrag zur Fördermaßnahme. Die Anmeldung der Fördermaßnahmen muss bis zum 31. März des vorausgehenden Jahres des geplanten Baubeginns erfolgen. Die Einreichung des Antrags muss bis zum 1. Juni des vorausgehenden Jahres des geplanten Baubeginns erfolgen. Zur Erreichung der Bagatellgrenze können auch Sammelanträge gestellt werden.



Vereinbaren Sie einen Beratungstermin. Hessen Mobil steht Ihnen gerne als Ansprechpartner für weitere Fragen zur Verfügung.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement



Ihre Ansprechpartner zur Mobilitätsförderungsgesetz

- 1. Fachdezernat Verkehrsinfrastrukturförderung Nord**
Landkreise Fulda, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner sowie die Stadt Kassel
Telefon: (0561) 7667 - 0
E-Mail: vifnord@mobil.hessen.de
- 2. Fachdezernat Verkehrsinfrastrukturförderung Süd**
Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Vogelsberg, Wetterau sowie die Städte Darmstadt, Frankfurt, Offenbach, Wiesbaden
Telefon: (06151) 3306 - 0
E-Mail: vifsued@mobil.hessen.de



SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG



Schritt 1 – Erstkontakt Fachdezernat und Vorbesprechungen

Im Rahmen der Vorbesprechungen werden gemeinschaftlich Ideen entwickelt, Förderziele festgelegt, Anforderungen und Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt und der Förderumfang abgesteckt.

Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem Fachdezernat.



Schritt 2 – Melden Sie die Maßnahme bei Hessen Mobil an

Die Anmeldung von Fördermaßnahmen kann fünf Jahre im Voraus, spätestens jedoch bis zum 31. März des Vorjahres des geplanten Baubeginns erfolgen. Die Anmeldung ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Zur Beschleunigung Ihres Projektes kann eine Anmeldung bereits parallel zu den Beratungsgesprächen erfolgen.

Die Anmeldung sollte eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, Übersichtspläne, Angaben zu den Gesamtkosten, Aussagen zum geplanten Beginn des Vorhabens sowie den voraussichtlichen jährlichen Ausgaben enthalten.



Schritt 3 – Aufnahme der Maßnahme in das Planungsprogramm des Landes Hessen

Das jährliche Förderprogramm wird, in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und einer landesweiten Dringlichkeitsbewertung, von Hessen Mobil aufgestellt und von dem für Verkehr zuständigen Ministerium genehmigt.

Hessen Mobil informiert Sie, ob und wann Ihre Maßnahme im Planungsprogramm vorgesehen wurde.



Schritt 4 – Beschaffung der Unterlagen und Vorbereitung der Antragstellung

Nach erfolgreicher Aufnahme der Maßnahme in das Planungsprogramm des Landes kann gemeinsam mit dem Fachdezernat der Verkehrsinfrastrukturförderung die Antragstellung vorbereitet werden. Für eine Beratung vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem Fachdezernat.



Schritt 5 – Ausfüllen des Antragsformulars (2-fach)

- Bitte beachten Sie die Pflichtangaben.
- Ihre detaillierten Angaben helfen uns bei der zügigen Bearbeitung.
- Das zuständige Fachdezernat Verkehrsinfrastrukturförderung von Hessen Mobil steht Ihnen gerne beratend zur Seite.

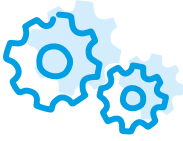


Schritt 6 – Versendung der Antragsunterlagen an Hessen Mobil

Bitte senden Sie den prüffähigen, vollständigen Antrag an das für Sie zuständige Fachdezernat Verkehrsinfrastrukturförderung von Hessen Mobil.

Bitte beachten Sie, dass die Vorlagefrist für einen prüffähigen, vollständigen Antrag der 1. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres ist.





Schritt 7 – Bearbeitung und Bescheiderteilung durch das Fachdezernat Verkehrsinfrastrukturförderung

- Antragsprüfung
- Bescheiderteilung
- **Wichtig:** Den Auftrag zur Durchführung des Projektes dürfen Sie erst erteilen, wenn der Bescheid einen Monat nach Erhalt bestandskräftig ist.
- **Alternativ:** Sie erklären auf Rechtsmittel zu verzichten. Dann hat der Bescheid sofort Bestandskraft und Sie können umgehend mit Ihrem Vorhaben beginnen.
- Die Informationen im Bewilligungsbescheid beachten!



Schritt 8 – Umsetzungsphase des Projektes und Abruf der Zuwendungen (Bewirtschaftung)

Die Zuwendungen stehen innerhalb des im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums zur Verfügung.

Ein Mittelabruf ist jederzeit möglich, benutzen Sie hierzu die Bewirtschaftungsdatei.



Schritt 9 – Abschluss der Maßnahme

- Die Anzeige über den Abschluss der Maßnahme ist nach den Vorgaben des Kapitels C II. 6 des Durchführungserlasses fristgerecht bei Hessen Mobil vorzulegen.
- Der Verwendungsnachweis ist von Gebietskörperschaften spätestens 12 Monate und von Verkehrsunternehmen und sonstigen Vorhabenträgern des ÖPNV 6 Monate nach Erreichen des Zuwendungszieles und der Anzeige über den Abschluss der Maßnahme bei Hessen Mobil einzureichen.

